

Satzung

Förderverein Campus Mühldorf am Inn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Bei der Vereinsgründung:

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Campus Mühldorf am Inn“, dieser wird nach der Gründung in das Vereinsregister eingetragen und erhält dadurch den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 1. April.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Unterstützung der Bildung und der Wissenschaft in Mühldorf am Inn
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne/Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch Maßnahmen, die mittelbar und unmittelbar die Bildung und die Wissenschaft unterstützen, die Attraktivität des Studiengangsortes und des Campus Mühldorf am Inn erhöhen, sowie alle damit verbundenen sonstigen Maßnahmen. Hierzu gehören die Unterstützung der Organisation von Bildungsmessen, von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wie zum Beispiel „Jugend Forscht“, Maßnahmen für studentische Interaktionen und Gemeinschaftsbildung unter den Studierenden, Organisation und Förderung von Bildungsfahrten, Ausstattung von

Aufenthaltsräumen am Campus Mühldorf am Inn, Beschaffung von Lehrmitteln und weiteren Maßnahmen, die für die Bildung und Wissenschaft förderlich sind.

(2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzliche/n Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) Wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) Wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

- d) Wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) Wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist bei Eintritt in den Verein, sowie am ersten Tag des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der: dem
 - 1. Vorsitzender:n
 - 2. Vorsitzender:n

- zwei Kassenwart:innen
 - Schriftführer:in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die:den 1. Vorsitzender:n allein oder durch die:den 2. Vorsitzender:n, der:dem Kassenwartin:en oder der:dem Schriftführerin:er jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit und in schriftlicher Form erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Mehr als ein Vorstandsamt kann von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt im Verein wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innerverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00€ für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldungsverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00€ der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (7) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, zu denen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher durch den Vorsitzenden einzuladen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder können jederzeit unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- Der Vorstand beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die ihrer:seines Stellenvertreterin:s.
- Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Bei Vorstandssitzungen können beratende Mitglieder hinzugezogen werden. In den solchen Sitzungen haben diese kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Geschäftsjahr statt mit einem Abstand von mindestens fünf Monaten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der:vom 1. Vorsitzenden, bei deren:dessen Verhinderung von der:vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren:dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die:den Leiterin:er.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch die:den Versammlungsleiterin:er festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in geheimen Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der:die Kandidat:in, die:der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidatinnen:en die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen:en statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis eine:r der beiden Kandidatinnen:en die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer:innen und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Betragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Abberufungen können nur beantragt werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit bestimmt werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei gewählten Prüfer:innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die:Den Kassenprüfer:innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von

Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung und Geburtsdatum
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritte zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogenen Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Technische Hochschule Rosenheim Campus Mühldorf am Inn, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Bei der Gründung:

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 31.03.2022 in Mühldorf am Inn beschlossen und tritt mit dem Gründungsprotokoll in Kraft.

Die Satzung wurde in der Vollversammlung am 10.04.2024 durch Abstimmung geändert und am 29.04.2024 beim Notar eingereicht.